Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36280

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

liche Schule untersteht einer Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, zuzüglich eines Präsidenten. Der Vorsteher der Schule und seine Frau haben den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Das Inspektorat wird durch eine eidgenössische und eine kantonale Expertin ausgeübt.

Der Vorsteher der beiden Schulen wird aus der Mitte des Lehrpersonals vom Regierungsrat ernannt. Er wird in seinen Funktionen betreffend die hauswirtschaftliche Sommerschule von seiner Frau unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten.

Wahlbehörde für die Lehrkräfte beider Schulen ist der Regierungsrat, der die Wahlen auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates vollzieht.

2. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Die Aufsicht wird durch eine zur Hauptsache aus Landwirten bestehende Aufsichtskommission ausgeübt, der Inspektor wird vom Regierungsrate ernannt.

Anhang. [1])

Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Primarschule.

Am 16. Dezember 1934 wurde durch Volksabstimmung ein Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873 angenommen und auf den Beginn des Schuljahres 1935/36 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz führt das 8. Mädchenschuljahr mit obligatorischem hauswirtschaftlichem Unterricht ein. Für jede Schule ist durch Volkswahl eine hauswirtschaftliche Aufsichtskommission zu bestellen. Jst ein hauswirtschaftlicher Schulkreis durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden gebildet, so wählen die einzelnen Gemeinden ihre Vertreter im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

Kanton Baselstadt.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz vom 4. April 1929. — Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922. — Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse vom 13. April 1928. — Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 27. März 1934. — Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 9. April 1908 (mit den Abänderungen vom 10. Juni 1914). — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der allgemeinen Gewerbeschule vom 27. Juni 1932. — Amtsordnung für die Lehrer an der allgemeinen Gewerbeschule vom 26. Juli 1932. — Gesetz betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 mit einigen Abänderungen. — Reglement für

[1]) Ergänzung zum Abschnitt Solothurn im Archiv 1934, I. Teil, Seite 80 ff. Die Neuregelung ist seit Abschluß der Arbeit erfolgt.

die Frauenkommission der Frauenarbeitsschule von 1907. — Amtsordnung für den Direktor der Frauenarbeitsschule vom 16. September 1932. — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der Frauenarbeitsschule vom 12. Mai 1931. — Amtsordnung für die Lehrer der Frauenarbeitsschule vom 19. Mai 1931. — Bestimmungen über die Kompetenzausscheidung zwischen der Leitung des kantonalen Lehrerseminars und der Leitung der Fachbildungsanstalten vom 27. August 1934. — Universitätsgesetz vom 20. Januar 1866 (mit den seitherigen Abänderungen und Erweiterungen) und allgemeine Universitätsordnungen.

Die Schulgesetzgebung des Kantons Baselstadt läßt die für die andern Kantone vorgenommene Trennung in Volksschulwesen und höheres Schulwesen nicht zu. Daher wurden die Aufsichtsverhältnisse an den höhern Mittelschulen (inbegriffen Handelsschule) im Rahmen der Darstellung des Archivbandes 1934 mitberücksichtigt.[1]) Wir beschränken uns demnach auf die beruflichen Bildungsanstalten und die Universität.

Schulen für Berufs- und Fachbildung.

Die kantonale Verordnung vom 27. März 1934 überträgt den Vollzug des Bundesgesetzes dem Departement des Innern unter Mitwirkung des Lehrlingspatronates und des Erziehungsdepartementes. Dieses hat alle Unterrichtsangelegenheiten, jenes die Fragen der Lehrlingsausbildung in den Betrieben zu behandeln. Die Durchführung des Bundesgesetzes im Einzelnen liegt unter Vorbehalt der Aufgaben der Berufsberatung dem Gewerbeinspektorat und den Berufsschulen ob. Bis zum Erlaß eines kantonalen Einführungsgesetzes sind für die Durchführung des Bundesgesetzes die organisatorischen Bestimmungen der bisherigen kantonalen Gesetze und Verordnungen über das Lehrlingswesen und die Berufsschulen maßgebend.

Das Erziehungsdepartement und das Departement des Innern unterbreiten dem Regierungsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jeweilen rechtzeitig die Voranschläge und die Abrechnungen der Berufsschulen, des Gewerbemuseums, der Lehrabschlußprüfungen, der Berufsberatung und der übrigen Einrichtungen, welche vom Bunde subventioniert werden. Die Anfragen der Bundesbehörden werden vom Departement des Innern und dem Erziehungsdepartement je nach ihrer Zuständigkeit, nach Bedarf auch gemeinsam beantwortet. In wichtigern Fällen und bei Meinungsverschiedenheiten sind die Anfragen dem Regierungsrate zu unterbreiten. Die Berichterstattung an das Bundesamt über die Durchführung des Bundesgesetzes ist Sache des Departementes des Innern. Die Verhandlungen mit Berufsverbänden und andern Interessenten über Gegenstände, welche beide Departemente betreffen, sind soweit möglich gemeinschaftlich zu führen. Die Departemente sind

[1]) Archiv 1934, I. Teil, Seite 88 ff.

ermächtigt, gemeinsame Vertreter zu bezeichnen oder die Durchführung der Verhandlungen einem der beiden Departemente allein zu übertragen. Die Unterstellung unter das Bundesgesetz wird im Zweifelsfalle vom Departement des Innern verfügt.

Die berufliche Fachausbildung im Sinne des Bundesgesetzes vermitteln die allgemeine Gewerbeschule, die Frauenarbeitsschule, und die kantonale Handelsschule.[1]) Sowohl für die allgemeine Gewerbeschule als auch für die Frauenarbeitsschule ist ein neues Gesetz in Vorbereitung.

Allgemeine Gewerbeschule.

Nach § 2 des Gesetzes über die Allgemeine Gewerbeschule Basel wird zur Leitung der Anstalt eine Kommission aufgestellt, welche aus einem Präsidenten, einem Statthalter und neun weitern Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei der Bestellung der Kommission sollen die Gewerbetreibenden in angemessener Weise berücksichtigt werden. Dieser Kommission ist gleichzeitig die Leitung des Gewerbemuseums unterstellt. Der Präsident, der Statthalter und zwei Mitglieder bilden zusammen den Kommissionsausschuß, dem die Direktoren der Gewerbeschule und des Gewerbemuseums mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Leitung der Schule geschieht durch einen Direktor. Sein Stellvertreter ist der Adjunkt. In Angelegenheiten des beruflichen und allgemeinen zeichnerischen Unterrichts haben sich die Lehrer an den Direktor beziehungsweise ihren Abteilungsvorsteher, in Angelegenheiten des geschäftskundlichen Unterrichtes, des täglichen Schulbetriebes, der Schülerdispensationen, der Schülerdisziplin und des Mahnwesens zunächst an den Adjunkten zu wenden.

An der allgemeinen Gewerbeschule bestehen folgende Konferenzen: 1. Allgemeine Lehrerkonferenz; 2. Abteilungskonferenzen; 3. Fachkonferenzen. Mitglieder der Konferenzen sind die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, der Direktor und der Adjunkt des Direktors. Die provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen sind Mitglieder, soweit sie wenigstens zwei Semester hintereinander oder mit höchstens einsemestrigem Unterbruch an der Schule tätig gewesen sind. Alle übrigen Lehrer nehmen an den Verhandlungen der Konferenzen mit beratender Stimme teil. Der Besuch ist für die definitiv angestellten und die provisorisch im Hauptamt angestellten Lehrer, soweit sie Mitglieder der Konferenzen sind, obligatorisch.

---

[1]) Siehe Archiv 1934, I. Teil.

Die allgemeine Konferenz ist befugt, zur Ausführung bestimmter Arbeiten aus ihrer Mitte Ausschüsse zu wählen.

Die Abteilungs- und Fachkonferenzen treten zusammen zur Behandlung besonderer Fragen einzelner Schulabteilungen oder einzelner Unterrichts- und Fachgebiete, zur Begutachtung der ihnen von der Kommission oder der Direktion vorgelegten Geschäfte, zur Entgegennahme von Instruktionen und Mitteilungen, soweit diese nicht auf dem Zirkularwege erledigt werden können. Die Abteilungskonferenzen werden von den Lehrern einer oder mehrerer Abteilungen gebildet, die Fachkonferenzen von den Lehrern eines oder mehrerer Unterrichtsgebiete oder Fächer. Ferner können Vertreter der einzelnen Abteilungen oder Fächer zu Konferenzen einberufen werden. Die Abteilungskonferenzen und die Fachkonferenzen werden vom Direktor oder, in seiner Vertretung, vom Adjunkten einberufen und geleitet. Der Direktor beziehungsweise der Adjunkt kann den Vorsteher der einberufenen Abteilung mit der Leitung beauftragen.

Frauenarbeitsschule in Basel.

Nach § 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule wird zur Leitung der Anstalt eine Inspektion bestellt, bestehend aus einem Präsidenten und acht, worunter drei weiblichen, Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Direktor der Frauenarbeitsschule untersteht in seiner Amtsführung der unmittelbaren Aufsicht der Inspektion. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Inspektion teil und ist für die Abfassung des Protokolls verantwortlich. Er übt im Hinblick auf die Schule die Befugnisse aus, die ihm durch das Gesetz und die in dessen Ausführung erlassenen Verordnungen, Ordnungen und Reglemente zugewiesen werden.

Die allgemeine Lehrerkonferenz wird gebildet von sämtlichen an der Schule tätigen Lehrkräften, ausgenommen die freien Vikare. Die Vikare mit festem Pensum nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Der Direktor ist stimmberechtigtes Mitglied.

Die Konferenz ist befugt, zur Ausführung bestimmter Arbeiten aus ihrer Mitte Kommissionen zu wählen.

Die Spezialkonferenzen (Fachkonferenzen und Abteilungskonferenzen) haben analoge Befugnisse wie die entsprechenden Konferenzen der allgemeinen Gewerbeschule.

*

Die Lehrer der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule sind ferner verpflichtet, an den Versammlungen der

staatlichen Schulsynode, deren Besuch für sie obligatorisch erklärt worden ist, teilzunehmen.

Lehrerseminar.

Das Seminar steht unter der Aufsicht einer neungliedrigen Kommission (inklusive Präsidenten), deren Amtsdauer mit derjenigen des Regierungsrates zusammenfällt. Je ein Mitglied wählen die philosophisch-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder wählt der Regierungsrat. Der Kommission sollen angehören zwei Vorsteher oder Lehrer der Volksschulen und ein Vorsteher oder ein Lehrer einer obern Schule. Den Präsidenten bezeichnet der Regierungsrat.

Den Sitzungen der Kommission wohnen der Vorsteher des Seminars und ein von der Seminarlehrerschaft gewählter Vertreter mit Sitz und Stimme bei, sofern nicht ihre persönlichen Verhältnisse behandelt werden. Zu den Beratungen über die Kurse der Kindergärtnerinnen werden die Inspektorin der Kleinkinderanstalten und eine von der Lehrerschaft gewählte Kindergärtnerin mit Sitz und Stimme zugezogen. Die Befugnisse der Kommission sind im allgemeinen diejenigen einer Schulinspektion und werden vom Erziehungsrat durch Ordnung oder Reglement näher bestimmt.

Die Leitung des Seminars führt der Seminardirektor, der zugleich Lehrer an der Anstalt ist. Für seine Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Rektoren. Im besondern ist ihm die Überwachung der Unterrichtspraxis der Lehramtskandidaten anvertraut. Er kann zur unentgeltlichen Erteilung von insgesamt 12 Wochenstunden verpflichtet werden. Ist er gleichzeitig Lehrer der Übungsschule, so soll er angemessen entschädigt werden. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ist ihm ein Sekretär beigegeben, dem auch der Ausleihedienst und die Besorgung der pädagogischen Bibliothek übertragen werden kann.

Die Lehrer der verschiedenen Lehrerbildungskurse versammeln sich in besondern Konferenzen wenigstens einmal im Quartal und überdies nach Bedarf zur Behandlung der den Unterricht, die Schülerschaft und die Organisation der Kurse betreffenden Fragen. Die Methodiklehrer der Primar-, Mittel- und Oberlehrerkurse sind zur Teilnahme an den Wochenkonferenzen verpflichtet, in denen die Unterrichtspraxis der Kandidaten im Beisein dieser, sowie der Übungslehrer und des Seminardirektors besprochen wird.

Wahlbehörde für die Seminar-, Haupt- und Hilfslehrer ist der Erziehungsrat.

Kompetenzausscheidung zwischen der Leitung des kantonalen Lehrerseminars und der Leitung der Fachbildungsanstalten
(Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Konservatorium).

Für die Organisation und Durchführung der pädagogischen Ausbildung aller Lehramtskandidaten ist die Seminarkommission zuständig. Die pädagogische Ausbildung umfaßt die theoretisch-pädagogischen Kurse einschließlich Fachmethodik und die unterrichts-praktischen Übungen, ferner die allgemeine Ergänzungsausbildung, zum Beispiel in Deutsch, Bürgerkunde, Hygiene, Turnen und Gesang.

Für die Organisation und Durchführung der Fachausbildung sind die Leitungen der Fachausbildungsanstalten zuständig.

Für die Einordnung der Fachbildung in die Ausbildung zum Lehrer sorgt der Erziehungsrat nach Anhörung der Seminarkommission und der Leitungen der Fachbildungsanstalten.

Der Lehrer für Fachmethodik wird auf Vorschlag der Fachbildungsanstalten und nach Anhörung der Seminarkommission vom Erziehungsrat gewählt.

Der Leitung des kantonalen Lehrerseminars und den Leitungen der Fachbildungsanstalten steht das Recht zu, sich in allen Disziplinen des Unterrichtsprogramms zu informieren, um gegebenenfalls dem Erziehungsrat über Festlegung oder Änderung der Studienpläne und Stundenpläne zu berichten.

Die Kontrolle der Durchführung der festgelegten Stundenpläne ist Sache des Erziehungsrates.

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Studien durch die Kandidaten auf Grund des Seminar- und des Universitäts-Testatbuches, der Semesterzeugnisse und der Semesterkarten ist Sache der vom Erziehungsrat ernannten Prüfungsausschüsse.

Die Administration der Kurse wird von den Leitungen der Fachbildungsanstalten besorgt in der Meinung, daß die Leitung des kantonalen Lehrerseminars regelmäßig über alle sie berührenden Anordnungen und Maßnahmen unterrichtet wird.

Um die richtige Zusammenarbeit der Leitung des kantonalen Lehrerseminars mit den Leitungen der Fachbildungsanstalten zu erreichen, sind die genannten Instanzen verpflichtet, jeweilen gegenseitig Vertretungen zu den Sitzungen einzuladen, in denen Gegenstände behandelt werden, die die Interessen der einen oder andern Lehranstalt berühren. Die Vertretungen werden von den Leitungen der einzelnen Lehranstalten bestimmt.

Universität des Kantons Baselstadt.

Die Universität steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und unter der Leitung des Erziehungsdepartementes. Die

unmittelbare Aufsicht hat die Kuratel, welche aus fünf Mitgliedern besteht und vom Regierungsrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Kuratel wacht über die Handhabung der Gesetze und organischen Einrichtungen und bringt die erforderlichen Vorschläge an das Erziehungsdepartement (Großratsbeschluß vom 15. Februar 1877).

Die sämtlichen ordentlichen besoldeten und unbesoldeten Professoren bilden die akademische Regenz. Der Vorsitz über dieselbe und die Leitung der Universitätsgeschäfte ist dem Rektor übertragen, der von der Regenz je für ein Jahr gewählt wird. Diese Stelle kann nicht mehr als zweimal unmittelbar nacheinander von derselben Person bekleidet werden. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen ist sein Vorgänger im Amt (Prorektor).

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Fakultät beziehungsweise Fakultätsabteilung bilden ein besonderes Kollegium unter dem Vorsitz eines jährlich von ihnen aus den ordentlichen Professoren zu wählenden Dekans.

Dem Rektorate sind für spezielle Erledigungen Kommissionen beigeordnet, so eine Kollegiengeldkommission, eine Disziplinarkommission, eine Anlagekommission.

Der Geschäftskreis der Universitätsbehörde ist durch die Ordnung für Regenz und Rektor vom 25. Mai 1882 im einzelnen bestimmt.

Fakultäten: Die Anstalt zerfällt in vier einander gleichgeordnete Abteilungen oder Fakultäten: 1. die philosophische, 2. die theologische, 3. die juristische, 4. die medizinische. Die philosophische Fakultät umfaßt die allgemeinen wissenschaftlichen Fächer und besteht aus zwei Abteilungen: 1. der philologisch-historischen, 2. der naturwissenschaftlich-mathematischen. Die eigentliche Philosophie gehört als verbindendes Glied beiden Abteilungen an.

Kanton Baselland.

Gesetzliche Grundlagen: Reglement für die Rektoren der Bezirksschulen vom 20. November 1934. — Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 9. April 1934. — Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925. — Gesetz betreffend die Landwirtschaftliche Schule vom 18. März 1929. — Regierungsratsbeschluß betreffend die Anstellung der Lehrer an der Kantonalen Landwirtschaftlichen Winterschule vom 6. März 1918.

Bezirksschule.

Die Pflichten und Befugnisse der obersten Aufsichtsbehörden über das ganze Schulwesen: Regierungsrat, Erziehungsrat, kantonaler Schulinspektor und der engern Aufsichtsbehörden der